

Ginfo Ausgabe 2 / 2024



Amt für Gemeinden Graubünden



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Kürzlich durften wir die politischen Gemeinden und die Bürgergemeinden je mit einem Exemplar des Leitfadens **Gemeindeversammlungen** und des etwas ausgedehnten Handbuchs dazu bedienen. Wir haben zahlreiche positive Reaktionen erhalten, was uns in der Überzeugung bestärkt, dem Bedürfnis einer grossen Mehrheit der Bündner Gemeinden entsprochen zu haben. Nach wie vor kennt eine Mehrheit der Bündner Gemeinden die Gemeindeversammlung: Von den 100 Gemeinden verfügen 89 Gemeinden über dieses Legislativorgan. Wenn auch die Anzahl der Gemeinden mit zusätzlicher Urnenabstimmung (z. B. für höhere Finanzvorlagen oder für Wahlen) zugenommen hat, finden die Diskussionen und die Beratung der Geschäfte anlässlich einer Gemeindeversammlung statt.

Sie haben übrigens richtig gelesen: Der Kanton verfügt ab dem 2025 noch über 100 politische Gemeinden. Der Zusammenschluss der Gemeinde Tschierschen-Praden mit der Stadt Chur tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Innerhalb von 25 Jahren reduzierte sich die Anzahl politischer Gemeinden um 112. Entscheidender aber als die reine Abnahme der Quantität ist die einhergehende Zunahme an Qualität! Die Bündner Gemeinden erstarkten durch diese Strukturreform massgebend und spürbar!

Verbale Grenzverletzungen gibt es leider auch in unserem Kanton. Wir haben das Thema Hate speech – Hassrede aufgegriffen und erläutern es in der vorliegenden Ginfo.

Digitale Transformation ist mehr als nur der Übergang von Papier zur digitalen Welt, auch bei den Gemeinden. Seit Sommer 2024 gibt es bei der Stabsstelle Digitale Verwaltung eine Koordinationsstelle für die Gemeinden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Beilage zu dieser Ginfo.

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen guten Jahresabschluss 2024 sowie einen erfolgreichen Start ins 2025!



Inhalt

1. Leitfaden Gemeindeversammlung	4
2. Hate speech	5
3. Erklärvideos.....	11
4. Gemeindereform.....	12
5. In eigener Sache.....	13
6. Save the date: Gemeindetagung 2025	14
7. Digitalisierung für die Gemeinden	15
8. Weiterbildung	15

Beilage

- Gemeinsam und in der Vielfalt stark – auch im digitalen Raum



1. Leitfaden Gemeindeversammlung

Von zentraler Bedeutung für jede Gemeindeversammlung ist die korrekte Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Am Schluss eines jeden Geschäfts hat der unverfälschte und wirkliche Wille der Stimmberechtigten festzustehen. Diesen Willen sorgfältig zu ermitteln, ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe der Versammlungsleitung. Dafür braucht es eine entsprechende Vorbereitung, die je nach Erfahrung, Wissen und Persönlichkeit unterschiedlich ist. Der [Leitfaden](#) dient als Hilfestellung für die Vorbereitung, die Durchführung und Nachbearbeitung einer Gemeindeversammlung. Er kann zwar nicht alle Aspekte beleuchten, jedoch für die Versammlungsleitung einen fokussierten Überblick über die wichtigsten Arbeiten und Prozesse geben. Wer detaillierte Informationen zu den einzelnen Aspekten gewinnen möchte, kann das [Handbuch Gemeindeversammlungen](#) zu Rate ziehen. Als Nachschlagewerk bietet dieses einen vertieften Blick in die Materie.

Teilen Sie uns doch bitte mit, wenn Sie in der Praxis mit Fragestellungen zu tun haben, die sich auch mit Hilfe des Leitfadens oder des Handbuchs nicht so einfach beantworten lassen oder neue Aspekte berühren. Sie helfen uns damit, diese Unterlagen aktuell zu halten und als Hilfestellung aus und für die Praxis zur Verfügung stellen zu können. Wir werden Ihre Rückmeldungen sammeln und in einem Update verarbeiten. Ihr Ansprechpartner: Damian Manser, Leiter Gemeindeaufsicht, Tel. 081 257 23 82, Mail damian.manser@afg.gr.ch.



2. Hate speech

"...nume no e blinde schiri chan eus no schotpe, schiri, i weiss wo dis auto schoot" heisst es im Lied des Künstlers Baschi "Chumm bring en hei!". Was hier im Liedtext als künstlerische Freiheit durchgeht, könnte im sozialen und politischen Umfeld durchaus als unterschwellige Drohung aufgefasst werden.



Hate speech. Cartoon by Ahmad
Rahma: <https://cartoonmovement.com/cartoon/hate-speech-9>

In den Kommentarspalten der Internetmedien und in den sozialen Netzwerken wird die Wut auf alles und jeden des Öffern ungebremst und unbedacht in Worte gefasst. Die Meinungsäusserungsfreiheit schützt bis zu einem gewissen Grad diese Art von Äusserungen. Rechtlich problematisch wird es, wenn die Kommentare zur Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt gegen Personen und Gruppen aufgrund rassistischer Zuschreibungen, Religion, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder Krankheit aufrufen.

Aus einer Medienmitteilung¹ des Kantons Zürich vom 27. Februar 2024 ist zu lesen, dass ein Drittel aller gewählten Politikerinnen und Politiker Hate speech (Hassrede) erlebt, sei es im persönlichen Kontakt, auf Social Media oder via Mail. Diese Entwicklung ist eine Gefahr für die lebendige Demokratie: Mehrere Zürcher Politikerinnen haben ihr Engagement aufgegeben, weil sie sich der Belastung durch solche Hasszuschriften nicht länger aussetzen wollten.

Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen gegenüber Magistratspersonen haben in den letzten Jahren auch in Graubünden an Häufigkeit und Schwere zugenommen. In den meisten Fällen dürften die Aussagen unbedacht, in der Hitze des Gefechts, im Affekt, angebracht worden sein. Auch ist das Phänomen der verbalen Attacken nicht neu: Bereits früher gab es solche in heiterer Runde am Stammtisch oder an kulturellen Veranstaltungen. Teilweise arteten die Wortgefechte gar in Schlägereien aus. Die Möglichkeiten der Kommunikation haben sich dank sozialer Medien aber enorm ausgedehnt. Manche Personen sehen Facebook, Instagram oder Tiktok als "rechtsfreien" Raum, in dem sie poltern und endlich ihre Meinung, vom Sofa aus, kundtun können.

¹ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/02/ein-drittel-aller-gewaehlten-politikerinnen-und-politiker-erlebt-hate-speech.html#143763966>



Was ist Hate speech? Was ist Hate crime?²

Als Hate speech werden schriftliche und verbale Äusserungen bezeichnet, die sich gegen eine bestimmte Personengruppe oder gegen eine Einzelperson richten, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe unterstellt wird, mit dem Ziel, sie zu beleidigen, zu beschimpfen, abzuwerten, herabzuwürdigen, zu verunglimpfen, zu verspotten, verächtlich zu machen, kurz: zu diskriminieren. Vor allem im Internet, in den Sozialen Medien, in Blogs und auf Internetforen, ist Hate speech mittlerweile weit verbreitet, auch infolge der vermeintlichen Anonymität im Netz.

In den meisten Fällen von Hate crime geht es um die unterstellte oder tatsächliche Zugehörigkeit der Opfer zu einer bestimmten rassistischen, ethnischen, religiösen oder sexuell speziell ausgerichteten Gruppe, die von der Täterschaft als minderwertig angesehen wird – wobei die zugeschriebenen Zugehörigkeiten oft beliebig kombiniert und kumuliert werden. Auch die Zugehörigkeit zu bestimmten Minderheiten, wie z. B. Menschen mit Behinderung, kann Gegenstand von Hate crime sein. Bei Hate crime geht es um Straftaten, die aus denselben Motiven heraus begangen werden wie Hate speech, wobei Hate speech ebenfalls bereits ein Hate crime ist. Doch da es bei Hate speech um sprachliche Äusserungen geht und nicht um Tötlichkeiten, gibt es diese Differenzierung: Mit Hate crime werden also auch weitergehende Straftaten wie Angriff, Sachbeschädigung zur Einschüchterung, Körperverletzung, sexuelle Belästigung und Vergewaltigung bis hin zu Morddrohung und Mord bezeichnet. Ob ein Verbrechen als Hassverbrechen einzustufen und zu ahnden ist, hängt immer von der tatsächlichen Motivation der Täterschaft ab.

Aus anderen Ländern z. B. aus Deutschland wissen wir, dass aus verbalen Entgleisungen auch reale Angriffe auf Personen werden können. "Wenn aus Worten Taten werden" titelte die Tagesschau der ARD nach dem Mord am Kasseler Bürgermeister Walter Lübcke vom 2. Juni 2019.³

Zuvor war der CDU-Politiker immer wieder angefeindet worden. Dabei ging es zumeist um einen Satz vom Oktober 2015, als Lübcke in Kassel Lohfelden mit Bürgern über eine geplante Unterbringung von Flüchtlingen diskutiert hatte. Rechtsradikale störten die Veranstaltung durch Zwischenrufe und Pfiffe. Lübcke trotzte den Anfeindungen, bedankte sich bei ehrenamtlichen Helfern und sagte an die Störer gerichtet: "Ich würde sagen, es lohnt sich, in unserem Land zu leben. Da muss man für Werte eintreten." Lübcke weiter: "Und wer diese Werte nicht vertritt, der kann jederzeit dieses Land verlassen, wenn er nicht einverstanden ist." Ein kurzer Video-Mitschnitt von Lübckes Aussage wurde immer und immer wieder im Netz geteilt – ohne den Kontext. Gezielt wurde der Eindruck erweckt, er habe pauschal allen, die Kritik an der Flüchtlingspolitik äussern, die Ausreise empfohlen.

² Hate Speech / Hate Crime. Schweizerische Kriminalprävention SKP. Bern 2023.

³ <https://www.tagesschau.de/inland/luebcke-159.html> (abgerufen am 31. Mai 2024)



Lübcke wurde im Folgenden beleidigt und bedroht, die Polizei musste ihn schützen. Lübckes Mörder gestand, er habe aus Empörung über die Aussage aus dem Jahr 2015 geschossen. Reaktionen auf den Tod zeigten, wie tief der Hass geschürt werden kann: "Die Drecksau hat den Gnadenschuss bekommen!", schreibt ein Nutzer. Es finden sich zahlreiche ähnliche Kommentare.

Wenn politisch tätige Personen bei uns Hate speech erfahren, so meist in Form einer Herabwürdigung oder einer Beleidigung. Androhung von Gewalt, inklusive Drohung gegenüber Nahestehenden, existieren zwar auch, sind aber glücklicherweise (noch) wenig ausgeprägt. Die Anfeindungen beziehen sich zudem häufig auf die politische Position oder Partei und sind weniger auf die einzelne Person gerichtet.

Das Ausmass von Hate speech ist gut dokumentiert und viele internationale Gremien (UNO, Europarat, OSZE)⁴ beschäftigen sich mit dem Phänomen und seinen Auswirkungen auf die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen sowie die Gesellschaft als Ganzes und deren Zusammenhalt. Die OSZE hat zum Beispiel verschiedentlich festgehalten, dass Hate speech eine grosse Gefahr für die Sicherheit und den Zusammenhalt der europäischen Staaten darstellt. Bis heute hat sich die internationale Gemeinschaft allerdings nicht auf eine einheitliche rechtliche Definition von Hate speech einigen können. Einige Länder, vor allem die USA, setzen den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit über alles.

Legitime Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit

Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt allerdings nicht absolut. Art. 19, Abs. 3 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (O.103.2; Pakt II⁵) hält fest, dass deren Ausübung mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist. Sie kann zur Sicherung der Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit eingeschränkt werden.

Eingehender umschreibt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK⁶) die Einschränkungsvoraussetzungen: Gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK kann die Meinungsäusserungsfreiheit Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung

⁴ [36431.pdf \(osce.org\)](#) (abgerufen am 3. Juni 2024)

⁵ [SR 0.103.2 - Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 | Fedlex \(admin.ch\)](#)

⁶ [SR 0.101 - Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte | Fedlex \(admin.ch\)](#)



der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Nicht nur die EMRK und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, auch die schweizerische Bundesverfassung sieht vor, dass Grundrechte wie die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 und 17 BV) unter gewissen Bedingungen eingeschränkt werden können (Art. 36 BV). Für Äusserungen im Internet gibt es im Schweizer Recht insbesondere strafrechtliche Schranken. Verboten sind demnach die Ehrverletzung (Art. 173 ff. StGB), die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalt (Art. 259 StGB) sowie die rassistische Diskriminierung (Art. 261bis StGB). Auch das Zivilgesetzbuch bietet Schutz vor übergriffigen Botschaften, etwa vor einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB).

Abgrenzung zwischen freier Meinungsäusserung und Formen von Missbrauch

Die Abgrenzung zwischen freier Meinungsäusserung und der Verbreitung zu unterbindender und zu bestrafender Anstiftung zu Diskriminierung, Hass und Drohung gegen Minderheiten erfordert eine sorgfältige Prüfung. Die Meinungsäusserungsfreiheit deckt durchaus auch unanständige und sogar beleidigende Reden ab, die zwar die Ehre der Betroffenen verletzen, aber (noch) nicht unter Hate speech fallen. Umgekehrt können auch Äusserungen Hassreden darstellen, die «objektiv» und «wissenschaftlich» daherkommen und denen keine expliziten (Hass-)Emotionen zu entnehmen sind. Gemäss Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD)⁷ sind zur Prüfung, ob eine Äusserung eine verpönte Hassrede darstellt, folgende Punkte einzubeziehen:

- Der Inhalt und die Form der Rede
- Das bestehende soziale, wirtschaftliche und politische Klima in dem die Rede erfolgte, sowie bestehende Diskriminierungsmuster gegen die betreffende Minderheit (z. B. betreffend Asylsuchende, Ausländergruppen, sexuelle Minderheiten etc.)
- Die Position des Sprechenden in der Gesellschaft bzw. im entsprechenden Medium (handelt es sich z. B. um Politiker/innen, um Meinungsführer/innen etc.)
- Die Reichweite der Rede (Internet oder Mainstream-Medien etc.)

⁷ docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhs-syNNtql51ma08Cma6o7Bglz8iG4SuOjovEP%2bcqr8joDoVEbW%2bQ1MoWdOT-NEV99v6FZp9aSSA1nZya6qtpTo2JUBMI0%2boOmjAwk%2b2xJW%2bC8e



Strafrechtliche Einordnung

Weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene gibt es bis jetzt eine einheitliche rechtliche Definition der Begriffe Hate speech und Hate crime. Beide Begriffe beziehen sich auf die Motivation der Täterschaft: den Hass auf bestimmte Menschengruppen, die sogenannte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die Straftaten selbst, also Beleidigungen, Drohungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen usw., können immer auch anders motiviert sein.

Meist stehen offensichtliche Straftatbestände im Vordergrund. Daher hat die Bekanntgabe des möglichen Tatmotivs höchste Relevanz für die weiteren Ermittlungen und mögliche Qualifizierung einer Tat als Hassverbrechen.

Art. 261bis StGB: Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Politische Einordnung

Hate speech oder andere Angriffe auf die persönliche Integrität können abschreckend wirken. Die meisten Menschen dürften bereits wegen fehlender Wertschätzung oder möglicher oppositioneller Meinungen davon abgehalten werden, ein politisches Amt in Erwägung zu ziehen. Besteht zudem die Gefahr, dass man selber oder Angehörige Opfer von verbaler Gewalt wird, dürfte ein Entscheid für den Einsatz zu Gunsten der Allgemeinheit in weite Ferne rücken. Hate speech und bereits Anfeindungen, die noch durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, dürften also einen merklichen Einfluss auf das Funktionieren unserer Institutionen haben.

In seinem Bericht vom 15. November 2023 zum Postulat der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats «Hassrede: Bestehen gesetzliche Lücken?»⁸ konstatierte der Bundesrat, dass Hate speech nicht nur Menschen, sondern auch die Institutionen und den demokratischen Diskurs bedrohe. Hass und Drohungen könnten dazu führen, dass sich Politikerinnen und Politiker aus der öffentlichen

⁸ [21.3450 | Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

politischen Debatte zurückziehen oder dass Bürgerinnen und Bürger auf die Ausübung politischer Funktionen verzichten.

Was ist zu tun, wenn Sie mit Angriffen konfrontiert sind?

Die Kantonspolizei Graubünden (Kapo GR) verfügt über eine Präventionsstelle, die sich u. a. auch mit der Bekämpfung von Hasskommentaren und dgl. beschäftigt. Mit dieser Fachstelle besteht in Graubünden ein ausgezeichnetes Gefäss, das bereits im Anfangsstadium einer möglichen Bedrohung, wozu Hasskommentare durchaus werden können, Unterstützung leistet.

Die Kapo GR ist in der Fachkommission der Schweizerischen Kriminalprävention⁹ (SKP) vertreten, die u. a. die Bevölkerung über kriminelle Phänomene, Präventionsmöglichkeiten und Hilfsangebote informiert. Dazu gehört das Erstellen von Broschüren, Faltblättern und Ähnlichem zu bestimmten Themen der Kriminalprävention (z. B. Einbruch, Stalking, Zivilcourage) und für spezifische Zielgruppen, wie z. B. Jugendliche oder Seniorinnen und Senioren. In ihrem Blog schreiben die Mitarbeitenden der Schweizerischen Kriminalprävention Beiträge zu unterschiedlichen Aspekten der Kriminalprävention und gehen auf neuartige Phänomene ein.

Die Fachkommission der SKP unterstützt und begleitet mit ihrem breiten, fundierten Expertenwissen die Erarbeitung von Informationsmaterialien und die Umsetzung von Präventionsprojekten.

Wenden Sie sich frühzeitig an die Präventionsfachstelle der Kantonspolizei Graubünden, wenn Sie von Angriffen betroffen sind, die das übliche Mass an Anstand übersteigen.

[Fachstelle Prävention Kantonspolizei Graubünden](#)

Kantonspolizei Graubünden
Fachstelle Prävention
Comercialstrasse 19, CH-7000 Chur
Telefon: +41 (0)81 257 75 40
E-Mail: praevention@kapo.gr.ch
www.kapo.gr.ch

⁹ <https://www.skppsc.ch/de/>



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

3. Erklärvideos

Im Herbst 2023 durften wir Ihnen fünf Erklärvideos präsentieren:

[Gewählt als Gemeindevorstand – und nun?](#)

[Zusammenarbeit im Gemeindevorstand](#)

[Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen](#)

[Führung der Gemeinde und Führungsinstrumente](#)

[Finanzielle Führung der Gemeinde](#)

Die Videos sind auf Anklang gestossen und werden rege benutzt. Wir möchten Ihnen nun drei weitere Erklärvideos zu den Themen [Finanzplanung](#), [Gemeindeversammlung](#) und [Geschäftsprüfungskommission](#) vorstellen. Die Videos sind in allen drei Kantonssprachen sowohl mit als auch ohne Untertitel verfügbar. Die Erklärvideos mit Untertitel können auf unserer Webseite [www.afg.gr.ch/Gemeinden/Infos für Behörden](http://www.afg.gr.ch/Gemeinden/Infos_für_Behörden) als YouTube-Film abgerufen werden. Die Originaldateien (mit und ohne Untertitel) stehen zudem auf der Plattform Pcloud <https://pcloud.gr.ch/s/sPLxFPXNKMxY33x> zum Download bereit. Sie können diese Erklärvideos auf Ihre Homepage einbinden.





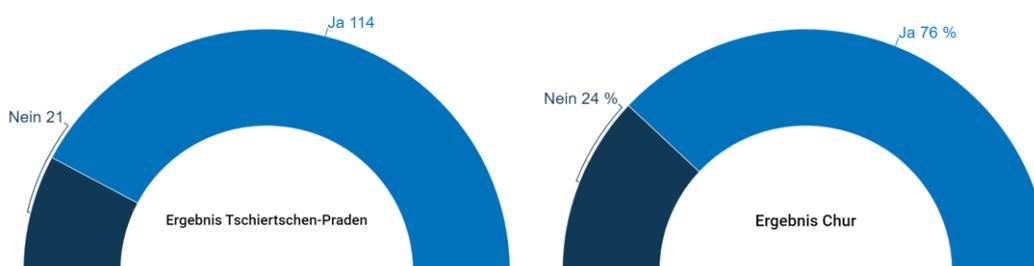
4. Gemeindereform

Auf den 1. Januar 2025 tritt der Zusammenschluss der Stadt **Chur** und der Gemeinde **Tschiertschen-Praden** in Kraft. Somit gibt es im Jahr 2025 100 politische Gemeinden in unserem Kanton. Mit dem Zusammenschluss stossen rund 300 Einwohnerinnen und Einwohner aus Tschiertschen-Praden zu den rund 39 000 in Chur lebenden Personen hinzu.

Die Gemeinde Tschiertschen-Praden entstand am 1. Januar 2009 aus der Fusion der beiden Gemeinden Praden und Tschiertschen. Auch danach beschäftigte sich die Gemeinde immer wieder mit der Frage der eigenen strukturellen Zukunft. Für den Fall einer nächsten Fusion wurde stets ein Zusammenschluss mit der Stadt Chur favorisiert.

Am 25. August 2022 diskutierte die Gemeindeversammlung von Tschiertschen-Praden konkret über Fusionsabklärungen mit der Stadt Chur. In der Folge richtete der Gemeindevorstand ein entsprechendes Gesuch an den Stadtrat. Auslöser für diesen Entscheid waren die zunehmend schwierig werdende Behördenrekrutierung sowie die Herausforderung, mittel- bis langfristig einen gesunden Finanzhaushalt sicherzustellen.

Die Abstimmung über den Fusionsvertrag in Tschiertschen-Praden fand am 14. Juni 2024 statt. Bei einer hohen Stimmbeteiligung von 63,4 Prozent stimmte die Gemeindeversammlung dem Fusionsvertrag mit 114 gegen 21 Stimmen zu. Am 22. September 2024 fand der Fusionsvertrag bei der Churer Stimmbevölkerung an der Urne mit rund 76 Prozent ebenfalls eine deutliche Mehrheit.



Quelle: Departement für Finanzen und Gemeinden / Grafik: Standeskanzlei



Der vom Kanton zugesicherte kantonale Förderbeitrag beträgt 7,25 Millionen Franken. Zudem wird der Gebirgs- und Schullastenausgleich in der Höhe von jährlich 350 000 Franken für die Dauer von zehn Jahren ausgerichtet.



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

Die Bürgergemeinde Tschierschen-Praden geht zudem in derjenigen von Chur auf. Insgesamt bestehen nach diesem Zusammenschluss in unserem Kanton 62 Bürgergemeinden.

Sie finden aktualisierte Unterlagen zu den beschlossenen und umgesetzten Fusionsprojekten auf unserer Webseite: www.afg.gr.ch ⇒ Gemeindefusionen.

5. In eigener Sache

Wir haben verschiedene, personelle Veränderungen zu vermelden:

Seit dem 1. August 2024 verstärkt Frau **Cornelia Grünenfelder** unser Team im Bereich Dienste. Sie trat die Nachfolge der langjährigen Sekretärin Claudia Landolt an.



Ende Februar 2025 treten unsere beiden langjährigen Mitarbeiter Giachen Caduff und Giuliano Crameri in den Ruhestand. Giachen Caduff trat im Juni 1986 in den Dienst des damaligen Gemeindeinspektorats. Während seiner knapp 39-jährigen Tätigkeit betreute er insbesondere die romanischen Gemeinden der Surselva und der Region Engiadina Bassa/Val Müstair. Giuliano Crameri stiess am 1. Juli 1988 zu unserem Team. Er beriet vornehmlich die italienischsprachigen Gemeinden Südbündens. Beide Mitarbeiter revidierten während vielen Jahren zahlreiche Gemeinden und unterstützten tatkräftig die Gemeinden in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens, bei institutionellen Fragestellungen, in der Thematik des Finanzausgleichs und im Rahmen von Fusionsprozessen. Das AFG dankt den Mitarbeitern für das beeindruckende Engagement und die langjährige, wertvolle Mitarbeit!



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

Die Nachfolge von Giuliano Cramerì tritt Herr **Alex Galli** an. Er studierte Betriebswirtschaft an der Universität St. Gallen (HSG) und hatte dabei den Fokus auf Rechnungslegung, Finanzen und Controlling. Er arbeitete unter anderem in der Tessiner Kantonalbank und leitete als Mitglied der Geschäftsleitung den Verkauf bei einer Importfirma. Alex Galli wird hauptsächlich die italienischsprachigen Gemeinden der Regionen Maloja und Moesa betreuen.



Im Rahmen der Nachfolge von Giachen Caduff läuft die Suche nach einer Nachfolgerin / einem Nachfolger romanischer Muttersprache.

Verstärkt wird unser Team während einer Übergangszeit von zwei Jahren mit dem langjährigen Finanzsekretär des Departements für Finanzen und Gemeinden, Herrn **Urs Brassler**, der ab Juni 2025 mit einem Teilzeitpensum zu uns stossen wird. Wir heissen unsere neuen Mitarbeitenden herzlich in unserem Team willkommen!

6. Save the date: Gemeindetagung 2025

Im 2025 führen wir wiederum eine Gemeindetagung durch. Reservieren Sie sich schon heute den Nachmittag des **9. September 2025**. Das genaue Programm werden Sie mit der separaten Einladung erhalten. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

7. Digitalisierung für die Gemeinden

Eine grosse Mehrheit der Schweizer Gemeinden erkennt in der Digitalisierung ihrer internen Arbeitsprozesse und externen Services eine grosse Chance, wie die [vierte Gemeindeumfrage](#) des Schweizerischen Gemeindeverbands zeigt.

Der Kanton Graubünden unterstützt die Gemeinden auch, die Digitalisierung voranzutreiben. Seit dem Sommer 2024 steht Ihnen Frau Anita Capaul von der Stabsstelle Digitale Verwaltung als Koordinatorin mit Rat und Tat zur Seite. Die Kontaktangaben und weitere Informationen finden Sie im Beiblatt zu dieser Ginfo.

8. Weiterbildung

Wir möchten Sie über die aktuellen Lehrgänge und Weiterbildungsangebote aus verschiedenen Bildungsinstitutionen informieren:

Kaufmännischer Verband Schweiz

Fachausweis «Digital Collaboration Specialist»

Die digitale Transformation erfordert qualifizierte Fachkräfte. Die Digital Collaboration Specialists (FA) verbinden Betriebswirtschaft und ICT. Erfahren Sie mehr über die anspruchsvolle Ausbildung kfmv.ch/dcs.

ibW

«Fachfrau/-mann öffentliche Verwaltung mit eidgenössischem Fachausweis»

Dieser Lehrgang richtet sich an Mitarbeitende in der Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung. Die FH Graubünden bietet in Zusammenarbeit mit dem ibW (Höhere Fachschule Südostschweiz) diese Weiterbildung für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung an und bereitet sie auf die eidgenössische Berufsprüfung vor www.ibw.ch.



Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

Fachhochschule Graubünden

Das Zentrum für Verwaltungsmanagement (ZVM) der FHGR bietet ein vielseitiges Weiterbildungsprogramm für Gemeinden und kantonale Verwaltung an www.fhgr.ch – ZVM.

Neuerscheinungen aus dem ZVM:

«**Strategien in Gemeinden – Das Playbook für die Praxis**» von **Curdin Derungs**, Professor für Public Management. strategie.fhgr.ch

«Künstliche Intelligenz in Gemeinden»

Curdin Derungs und Dario Wellinger haben in einem Artikel in der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift [«Marketing Review St.Gallen»](#) eine Übersicht über die Anwendungsbereiche und Herausforderungen der künstlichen Intelligenz für Gemeinden erstellt.

Gemeindestrategien: Die Schweizweite Gemeindebefragung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse des Projektes [StratPop](#) werden voraussichtlich Ende 2025 vorliegen.

Beilage

- Gemeinsam und in der Vielfalt stark – auch im digitalen Raum

Amt für Gemeinden Graubünden
Rosenweg 4
7001 Chur
Tel. +41 81 257 23 91
E-Mail: info@afg.gr.ch
www.afg.gr.ch